

- Verhaftete hatten in verschiedenen Untersuchungshaftanstalten von Mitarbeitern im Rahmen unzulässiger Gespräche Informationen und andere Einzelheiten über diese selbst erlangt und selbige danach durch Androhung von entsprechenden Mitteilungen an Vorgesetzte zu erpressen versucht, um in einem Fall einen an einen Empfänger in der BRD gerichteten Brief zu befördern, Vergünstigungen verschiedener Art zu erwirken sowie weitere interessierende Mitteilungen über andere Verhaftete und Regimeverhältnisse zu erhalten.
- In einem Fall war es einem Verhafteten durch raffiniertes Ausnutzen von Beobachtungsmöglichkeiten gelungen, disziplinwidrige Verhaltensweisen von Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalt festzustellen, was von ihm dazu ausgenutzt wurde, diese untereinander zu verunsichern sowie den zeitweiligen Zusammenschluß mit einem anderen Verhafteten in einem Verwahrraum zu fordern.
- Es sind mehrere Fälle von Versuchen weiblicher Verhafteter bekannt, Mitarbeiter sexuell zu erregen und zu Intimkontakten zu veranlassen, womit offensichtlich Faustpfänder für die Durchsetzung weitergehender Forderungen geschaffen werden sollten.

Mit den dargelegten vielfältigen Aktivitäten folgen die Verhafteten mehr oder weniger ausgeprägt auch bewußt den auf die politisch-ideologische Aufweichung und Zersetzung der Mitarbeiter des Untersuchungshaftvollzuges abzielenden Handlungsorientierungen des Gegners, wodurch er sich zugleich - als Bestandteil seines generellen Strebens - Möglichkeiten eines direkten Eindringens in den Mitarbeiterbestand des MfS erhofft.

Im vollen Umfang stimmen mit den Feindinteressen auch die Handlungen von Verhafteten überein, die durch die Anwendung von Gewalt, insbesondere von terroristischen Mitteln und Methoden charakterisiert und dadurch geeignet sind, im hohen Maße die Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten zu gefährden. Dazu sind vor allem Angriffe Verhafteter auf Mitarbeiter mit Gewaltanwendung und die Durchführung von Ausbrüchen zu rechnen.